

[REDACTED]

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Dienstag, 14. Mai 2024 13:11  
**An:** [REDACTED]@bmj.bund.de  
**Cc:** [REDACTED]  
**Betreff:** Zahlungsverzugs-Verordnung/Text der belgischen Ratspräsidentschaft

**Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung  
**Kennzeichnungsstatus:** Gekennzeichnet

[REDACTED]

zu dem Ordnungs-Vorschlag der Kommission liegt uns seit kurzem ein Dokument der belgischen Ratspräsidentschaft vom 03.05.2024 vor, das bereits am 18.05.2024 in der zuständigen Rats-Arbeitsgruppe beraten werden soll. Nach erster Durchsicht des Dokuments möchten wir hierzu kurz wie folgt Stellung nehmen:

- Die von der Ratspräsidentschaft vorgeschlagene **Rückkehr zum Rechtsinstrument der Richtlinie** begrüßen wir. Während die von der EU-Kommission vorgeschlagene Wahl des Rechtsinstruments der Verordnung unmittelbar und tief in das Zivil- und Vertragsrecht der Mitgliedstaaten eingreifen und die Berücksichtigung nationaler und/oder sektorspezifischer Besonderheiten von vornherein verhindern würde, bietet die Richtlinie deutlich mehr Flexibilität und ist in Anbetracht der Tatsache, dass sich das Zahlungsverhalten im unternehmerischen Geschäftsverkehr sowohl innerhalb der Mitgliedstaaten als auch innerhalb einzelner Branchen erheblich unterscheidet, vorzugswürdig.
- Das Regelwerk richtet sich nach unserem Verständnis nicht an Leistungen aus Versicherungsverträgen (z.B. im Rahmen der Schadenregulierung). Für die Fälligkeit von Versicherungsleistungen bestehen aus gutem Grund Sonderregelungen, insbesondere in § 14 VVG, die dem Versicherer ausreichend Zeit für die Prüfung des Versicherungsfalles gewähren. Vielmehr erfasst der Gesetzentwurf ausschließlich Zahlungen, die in unmittelbarem Austausch zur Lieferung von Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen erfolgen (vgl. **Art. 1 Nr. 1**). Eine Klarstellung findet sich zudem in der Ausnahmenvorschrift in **Art. 1 Nr. 3 (b)**. Diese Ausnahme wurde jedoch im Beschluss des EP vom 23.04.2024 (Änderungsantrag 4 und 27) infrage gestellt. Hintergrund ist mutmaßlich die Sorge, dass auf diese Weise auch Zahlungen von Versicherungsgesellschaften abseits von Leistungen aus Versicherungsverträgen ausgenommen würden (z.B. der Erwerb von Bürobedarf). Die vom EP vorgeschlagenen Formulierungen ließen sich jedoch so verstehen, dass auch Versicherungsleistungen von dem Gesetz erfasst würden. Das wäre aus den o. g. Gründen verfehlt. Sollte der europäische Gesetzgeber das Anliegen des EP aufgreifen, wäre es daher wichtig, eine Formulierung zu wählen, die Versicherungsleistungen ausdrücklich vom Anwendungsbereich ausschließt (z. B. durch eine Formulierung der Ausnahme wie folgt: „payments made as compensation for damages as well as payments from insurance contracts“).
- Bezüglich der **Zahlungsfristen (Art. 3)** begrüßen wir das Abrücken der Ratspräsidentschaft von der starren Höchstfrist von 30 Tagen. **Art. 3 Nr. 1** sieht nunmehr vor, dass die Parteien im unternehmerischen Geschäftsverkehr, sofern dies ausdrücklich vertraglich vereinbart wird, Zahlungsfristen von bis zu 60 Tagen einräumen können. Über 60 Tage hinausgehende Zahlungsfristen sind nach **Art. 3 Nr. 2** allerdings nur unter der Voraussetzung möglich, dass die Mitgliedstaaten Sektoren bestimmen, in denen aufgrund der speziellen Natur der Lieferung oder Dienstleistung längere Zahlungsziele erforderlich sind. In einem weiteren Schritt sollen die Mitgliedstaaten dann Höchstfristen für die jeweiligen Sektoren bestimmen. Dieser Ansatz ist aus unserer Sicht sehr bürokratisch und unflexibel. Wir sind im Hinblick auf die in Deutschland auch grundrechtlich geschützte Vertragsfreiheit der Auffassung, dass auch bei Zahlungsfristen von mehr als 60 Tagen die Gewährung von Zahlungszielen grundsätzlich den beteiligten Vertragsparteien überlassen bleiben sollte, sofern nicht eine Vertragspartei unangemessen benachteiligt wird. Für viele Branchen sind starre Zahlungsfristen schlicht nicht sinnvoll und praktikabel und könnten ggf. sogar ihr Geschäftsmodell gefährden. Die geltende Zahlungsverzugs-Richtlinie bietet einen guten Rahmen für interessengerechte

nationale Lösungen. Sie sieht eine Höchstfrist von 60 Tagen vor, von der die Parteien abweichen können, sofern dies für den Gläubiger nicht „grob nachteilig“ ist. Dieses der geltenden Zahlungsverzugs-Richtlinie zugrunde liegende Konzept hat sich bewährt und sollte beibehalten werden.

- Wir begrüßen auch das Abrücken der Ratspräsidentschaft von der von der Kommission vorgeschlagenen Einrichtung von **Durchsetzungsbehörden** durch Streichung der **Art. 13 bis 15**. Die Einrichtung derartiger Behörden zur Durchsetzung der Vorgaben der Verordnung dürfte erhebliche Bürokratiekosten verursachen, während ihr konkreter Nutzen fraglich ist. Die Behörden würden zudem in Konkurrenz zu staatlichen Gerichten treten und Rechtsunsicherheit schaffen.

Für einen weiteren Austausch stehen Ihnen [REDACTED] und ich gerne zur Verfügung. Zum zweiten Bullet-Point (Ausschluss von Versicherungsleistungen) werden sich die Kolleginnen und Kollegen aus unserer Rechtsabteilung zudem gesondert bei [REDACTED] melden.

Mit besten Grüßen

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

GDV – Gesamtverband der  
Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.  
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin

E-Mail [REDACTED]@gdv.de  
Telefon [REDACTED]

Website [www.gdv.de](http://www.gdv.de)



...